

Kunst als Befreiung

Passion und Kalkül, Begeisterung und Analyse – hinter dem Sammeln von Kunst steckt ein ganzes Bündel an Motiven. Die Kunstsammlung als **Steuersparmodell** legen Sammler nur ungern offen.

Martin Lindenau von der Kanzlei Ritterhaus Rechtsanwälte in Mannheim spricht Tacheles

Kunst gewinnt für viele Sammler nicht nur als Gegenstand der Freude und nicht zuletzt als Investitionsobjekt an Attraktivität, sondern auch als Vehikel zur erbschaftsteuerfreien Übertragung von Vermögen auf die nachfolgende Generation. Das Reglement, das das Erbschaftsteuergesetz in § 13 ErbStG hierzu bereithält, fristet bis heute ein Schattendasein. Und das, obwohl Steuerverschonungen von 60 Prozent, im besten Fall gar in Höhe von 100 Prozent winken. Eine Kunstsammlung zu verschenken oder zu vererben, ohne „einen Cent“ Steuern zahlen zu müssen – und zwar völlig unabhängig vom tatsächlichen Wert der übertragenen Sammlung, zählt durchaus zu den gesetzlichen Möglichkeiten.

Welche Kunstwerke oder Kunstsammlungen nach dem Willen des Gesetzgebers als schützenswert anzusehen sind, hängt allerdings von mehreren Voraussetzungen ab, die stets im Einzelfall untersucht werden. Die größte Hürde auf dem Weg zur Steuerbefreiung ist sicherlich das sogenannte Erhaltungsinteresse. Es ist dieses öffentliche beziehungsweise kulturelle Interesse an der Erhaltung von Kulturgütern, das für die ungewohnte Zurückhaltung des Fiskus bei der Besteuerung sorgt. Doch wann genau die Erhaltung von Kunstwerken im öffentlichen Interesse liegt, darüber schweigt sich das Gesetz vornehm aus. Das Finanzgericht Münster hat in seinem Urteil vom 24. September 2014 (Az. 3 K 2906/12) geäußert, dass bei Kunstsammlungen, die auf dem Kunstmarkt einen hohen Erlös erzielen würden, jedenfalls die Vermutung des Erhaltungsinteresses naheliege. Bei einer Kunstsammlung ist generell danach zu fragen, ob sie es als Ganzes wert ist, im öffentlichen Interesse erhalten zu werden. Ist dies der Fall, dehnt sich die steuerliche Verschonung ausnahmslos auf alle zur Sammlung gehörenden Gegenstände aus, und zwar ungeachtet dessen, ob die einzelnen Objekte jeweils für sich betrachtet erhaltenswert sind.

Anerkannt wird eine Sammlung als solche, wenn sie Werke nach bestimmten Ordnungsprinzipien zusammenfasst, so etwa Objekte einer bestimmten Epoche oder einer Stilrichtung. Gleichsam gilt: Neben sachlichen Kriterien wie Inhalt, Stilrichtung, Material oder Technik kommen auch nach rein subjektiven Prinzipien ausgerichtete Kunstsammlungen als erhaltenswert in Betracht. Steuerfreiheit ist sogar dann vorstellbar, wenn eine Sammlung keinem objektiven Ordnungskriterium zugeordnet werden kann, aber durch Personen initiiert wurde, die in Kunstkreisen Beachtung finden. Die Intention dieses Erhaltungsinteresses besteht nicht zuletzt darin, die Anstrengungen des Sammlers, die hinter dem oftmals jahrzehntelangen Zu-

sammentragen einzelner Stücke stehen, in angemessener Weise zu honorieren. Für den Sammler bedeutet das: Wer bereits eine erhaltenswerte Sammlung sein eigen nennt, kann ihr jederzeit weitere Gegenstände hinzufügen. Steuerlich begünstigt bleibt die Sammlung in ihrer Gesamtheit.

Zur Veranschaulichung folgender Fall aus Baden-Württemberg: V ist Eigentümer einer Privatsammlung bestehend aus zahlreichen Kunstwerken des 20. Jahrhunderts. Teile dieser Sammlung befinden sich bereits seit über 20 Jahren im Besitz von V, einzelne Gegenstände wurden hingegen erst in den letzten fünf Jahren erworben. Zu seinem Alleinerben hat V seinen einzigen Sohn S erkoren. Nach dem Tod von V zeigt S dem zuständigen Finanzamt die Erbschaft an. Er fügt die Bescheinigung eines vereidigten Sachverständigen bei, die besagt, dass die geerbten Werke aus einer bedeutenden Privatsammlung stammen und kein Zweifel daran bestehe, dass deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liege. Ferner legt S einen Kooperationsvertrag mit einer Stiftung vor, der ihr das Zugriffsrecht einräumt, die gesamte Sammlung oder einzelne Gegenstände in der Stiftung auszustellen. Darüber hinaus verpflichtet S sich, die einschlägigen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg einzuhalten. Einnahmen erzielt S durch die Leihgabe voraussichtlich nicht. Mit Erbschaftsteuerbescheid setzt das Finanzamt die Erbschaftsteuer – isoliert betrachtet für den Erwerb der Privatsammlung auf null Euro fest.

Unklar ist bislang, ob das Gesetz nur die Bereitschaft verlangt, die Gegenstände der Denkmalpflege zu unterstellen, oder darüber hinaus auch die tatsächliche Unterschutzstellung. Diese Frage war einer der zentralen Streitpunkte des oben genannten Verfahrens vor dem Finanzgericht Münster. Wegen des starken Bezugs zu den im landesrechtlich voneinander abweichenden Denkmalschutzgesetzen ist eine einheitliche Behandlung dieser Verschonungsvoraussetzung bislang nicht möglich. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Bundesfinanzhof im Zuge des gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster derzeit anhängigen Revisionsverfahrens (Az. II R 56/14) Stellung beziehen wird.

Im Ergebnis ist die Befreiung von Kunstwerken und -Sammlungen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer kein Selbstläufer. Die einzelnen Voraussetzungen müssen sorgsam geprüft und gegebenenfalls im Vorfeld mit der Finanzverwaltung abgestimmt werden. Gleichwohl kann sich für Sammler, die bereits über eine Reihe von verschonungswürdigen Gegenständen verfügen, im Zukauf weiterer Kunstobjekte die Gelegenheit bieten, freies Kapital sinnvoll und nachhaltig zu investieren. ■